



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 3 / 203. Jahrgang / 2022  
Kundgemacht am 19. Jänner 2022

Amtssigniert. SID2022011169290  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 10** Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 11** Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2022

**Nr. 12** Kundmachung über die Prüfungskommission für Ziviltechnikerprüfungen beim Landeshauptmann von Tirol

**Nr. 13** Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

**Nr. 14** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

**Nr. 15** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die fachliche Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

**Nr. 16** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau einer Passivhaus-Wohnanlage in Jochberg, Siedlungsweg 2. BA. mit 25 Mietwohnungen + Tiefgarage für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

**Wichtiger Hinweis:** Mit 1. Jänner 2022 tritt im Rahmen einer Kundmachungsreform das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 160, in Kraft und löst damit das derzeit geltende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, ab. Auf folgende wesentliche Änderungen der Rechtslage wird aufmerksam gemacht:

Ab dem angeführten Zeitpunkt treten neben das Landesgesetzblatt für Tirol und den Bote für Tirol weitere amtliche Kundmachungsorgane, die wie das Landesgesetzblatt rechtsverbindlich elektronisch im Rechtssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden. Es handelt sich dabei um ein „Verordnungsblatt für Tirol“ und je ein Verordnungsblatt für jeden politischen Bezirk Tirols (einschließlich der Landeshauptstadt Innsbruck, wobei dieses lediglich Verordnungen des Bürgermeisters im Rahmen der Bezirksverwaltung, nicht aber im eigenen Wirkungsbereich erlassene Gemeindeverordnungen umfassen wird).

Der Bote für Tirol wird durch die angeführte Kundmachungsreform dahingehend entlastet, dass er künftig keine Verordnungen, sondern nur mehr Mitteilungen enthalten wird, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

Die bisher im Bote für Tirol kundgemachten Verordnungen werden künftig zu einem erheblichen Teil im Verordnungsblatt für Tirol verlautbart werden; zudem wird das Verordnungsblatt für Tirol auch das Landesgesetzblatt entlasten, indem bestimmte Kategorien von bisher dort kundgemachter Verordnungen im Verordnungsblatt zu verlautbaren sein werden.

Für die Verlautbarungen im Verordnungsblatt für Tirol wird ein eigener elektronischer Newsletter (VBl.-Newsletter) angeboten, der automatisch an alle Abonnenten des LGBl.-Newsletters versandt wird; ein gesonderter Bezug lediglich des LGBl.-Newsletters oder des VBl.-Newsletters ist nicht möglich.

Das Papierabonnement des Landesgesetzblattes umfasst ab 1. Jänner 2022 zum unveränderten Bezugspreis von 60,- Euro pro Jahr auch das Verordnungsblatt für Tirol.

Die Abonnenten des Bote für Tirol werden gebeten, bis 31. Jänner 2021 mitzuteilen, ob sie zusätzlich zum Bote für Tirol auch das Landesgesetzblatt und das Verordnungsblatt für Tirol in Papierform zum soeben angeführten jährlichen Bezugspreis beziehen möchten.

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaften und Landesdirektion für Gesundheit;** Amtsärztin/Amtsarzt, Vollzeit bzw. Teilzeit sowie Aushilfsamtsärzte, Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungen können laufend an die Abteilung Organisation und Personal gerichtet werden (OrgP-70-2021/199).

- **Landtagsdirektion;** Technische Fachbearbeitung (Videoproduktion für den Tiroler Landtag/ Landtagsdirektion, Motion-Design-Producing/Typografie und Grafik-Design, Hyperlapse-Producing sowie Timelapse-Producing), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.989,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/300).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Reinigungskraft, 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.402,50 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 24. Jänner 2022 (OrgP-70-2022/6).

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Logopädin/Logopäde, 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.540,35 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 26. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/310).
- **Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Betreuung der Energieausweis Datenbank, Beantwortung von Fragen zum Energieausweis und der OIB Richtlinie 6 sowie Mitarbeit in der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Tirol 2050), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.888,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/281).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen](http://www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen) zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 13. Jänner 2022

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-2089/623-2022

### **KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2022**

Die Jagdaufseherprüfung 2022 beginnt am **Freitag, den 8. April 2022 (Schießprüfung)** und wird am **Montag, den 16. Mai 2022 (schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung der 1. Gruppe)** sowie am **Dienstag, den 17. Mai 2022 (mündliche Prüfung der 2. Gruppe)** und falls notwendig am **Mittwoch, den 18. Mai 2022** fortgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 8. April 2022 ab 9.00 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete und zugelassene Personen teilnehmen, die die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der gültigen Tiroler Jagdkarte auszuweisen. Der konkrete Zeitplan des Prüfungsschießens wird in einer eigenen Prüfungseinteilung den angemeldeten und zugelassenen Personen bekanntgegeben. Die Prüfungswerber haben sich eine halbe Stunde vor dem ihnen zugewiesenen Termin am Schießstand in Tarrenz einzufinden.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 16. Mai 2022, um 9.00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, im Anschluss an dem vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang statt.

Die **mündliche Prüfung** wird am **Montag, den 16. Mai 2022 (1. Gruppe am Nachmittag, frühestens ab 14 Uhr)**, am **Dienstag, den 17. Mai 2022 (2. Gruppe, frühestens ab 9 Uhr)** und falls notwendig am **Mittwoch, den 18. Mai 2022 (frühestens ab 9 Uhr)** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern im

Anschluss an die schriftliche Prüfung bekannt gegeben werden.

**Ansuchen:** Ansuchen um **Zulassung zur Prüfung** samt Beilagen sind von den Prüfungswerbern bis **spätestens Dienstag, den 1. März 2022 ausnahmslos** bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Nach § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte (Anm: für das Jagdjahr 2022/23),
- d) der Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangenem fünf Jahren (Anm: das sind die Jagdjahre 2017/18 bis 2021/22),
- e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,
- f) der Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangenem fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 und
- g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes (lit. e) sowie jene über die Teilnahme am Lehrgang in Erster Hilfe (lit. g) sind spätestens vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen. Der Nachweis der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 2021/22 (lit. c) ist zur Schießprüfung mitzubringen.

Nach § 13 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016, kann anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

**Zulassung:** Gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

**Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz:** Die konkreten Regelungen für Prüfungserleichterungen bzw. Prüfungersatz sind dem § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016, zu entnehmen. Für Rückfragen steht der Vorsitzende der Prüfungskommission unter der Telefonnummer 0512/508-2530 zur Verfügung.

**Gebühren:** Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50.–.

Stempelgebühren: € 14,30 (Ansuchen), € 3,90 (für jeden Bogen einer Beilage jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage), € 14,30 (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 5.– (Zeugnis).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 10. Jänner 2022

*Der Vorsitzende der Prüfungskommission: Dr. Wallnöfer*

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2/1-2022

### KUNDMACHUNG

#### Prüfungskommission für Ziviltechnikerprüfungen beim Landeshauptmann von Tirol

Die beim Landeshauptmann von Tirol eingerichtete Prüfungskommission zur Abnahme von Ziviltechnikerprüfungen für die Fachgebiete **Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung und Raumordnung, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Vermessungswesen** gibt bekannt, dass die nächsten Ziviltechnikerprüfungen

**von Montag, den 16. Mai 2022**

**bis Freitag, den 20. Mai 2022**

stattfinden werden.

**Anmeldeschluss:** 8. April 2022.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Frau Bianca Tratter, Telefon 0512-508-4009.

Innsbruck, 11. Jänner 2022

*Der Vorsitzende der Prüfungskommission:*

*Dipl.-Ing. Dr. Molzer*

Nr. 13 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2456

### KUNDMACHUNG

#### über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2021, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Jörg Raich, wh. in 6020 Innsbruck, Hörnaglstraße 9 für das Fachgebiet Architektur, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, **mit Wirkung vom**

**15. November 2021**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0.800.049 vom 23. November 2021 erloschen.

Innsbruck, 10. Jänner 2022

*Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller*

Nr. 14 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/420

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit **ab 1. April 2022** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **15. Februar 2022** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Telefon 0512/508 2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 11. Jänner 2022

*Für den Landeshauptmann: Lechner*

Nr. 15 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/421

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe) **ab 22. März 2022** statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **1. Februar 2022** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Telefon 0512/508 2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 11. Jänner 2022

*Für den Landeshauptmann: Lechner*

Nr. 16 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

**OFFENES VERFAHREN**

nicht dem BVergG unterworfen

**Baumeisterarbeiten für den Neubau**

**einer Passivhaus-Wohnanlage in Jochberg,**

**Siedlungsweg 2. BA. mit 25 Mietwohnungen + Tiefgarage**

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

**Auftragsbezeichnung:** JOCHBERG (JO05) - Siedlungsweg, Baumeisterarbeiten.

**Erfüllungsort:** 6373 Jochberg.

**Erfüllungszeitraum:** lt. Terminplan.

**Spätester Abgabetermin:** 9. Februar 2022, 15.00 Uhr.

**CPV-Codes:** 45000000-7.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://neueheimatirol.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=149>

Innsbruck, 12. Jänner 2022

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck